

ABAS Unterausschuss 2

„Schutzmaßnahmen / Fragen der technischen Sicherheit“

Vorsitz: Frau Dr. Ursula Schies, BG BAU

Der Unterausschuss hat die Aufgabe das Technische Regelwerk und Beschlüsse zu Schutzmaßnahmen zu überarbeiten und bei Bedarf neu zu erstellen. Neben der Aktualisierung und Fortschreibung des Regelwerkes werden auch Lösungen der Probleme aus der Praxis bearbeitet.

Aktuell sind folgende Arbeitskreise im UA2 angesiedelt:

AK „Arbeitsplatzbewertung“

Leitung: Frau Dr. Annette Kolk, IFA

Aufgabe des Arbeitskreises:

Erarbeitung von Stellungnahmen zur:

- Erfassung und Beurteilung von Spitzenkonzentrationen von biologischen Arbeitsstoffen in Arbeitsbereichen
- Erfassung und Beurteilung der Kombinationswirkung von Mischexpositionen
- Beurteilung der Verhältnismäßigkeit bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen
- Darstellung der Möglichkeiten und Grenzen von Standardverfahren zur Erfassung von biologischen Arbeitsstoffen und Aufzeigen des Forschungsbedarfs

AK „Bedarfsprüfung PSA“

Leitung: Frau Janett Khosravie-Hohn, BG BAU

Ziel des Arbeitskreises ist es, allgemeine Auswahlkriterien für Persönliche Schutzausrüstung (PSA) bei Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe zur Verfügung zu stellen und in einem Bericht zusammen zu fassen. Der Bericht baut auf dem Inhalt einschlägiger Technischer Regeln für Biologische Arbeitsstoffe sowie BG/GUV-Regeln und -Informationen auf. Weiterhin soll diese Zusammenfassung dabei behilflich sein, geeignete PSA für solche Arbeitsbereiche auszuwählen, zu denen im Regelwerk bisher keine konkreten Angaben vorhanden sind.



Abb. 1: Schimmelpilzbefall, Sanierungsobjekt

Qualitätssicherung TRBA und Beschlüsse:

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden alle TRBA spätestens nach fünf Jahren überprüft. Für die in Frage kommenden TRBA wurde erstmalig ein öffentlicher Aufruf zur Abgabe von Stellungnahmen auf der Seite der BAuA gestartet. Diese Vorgehensweise soll in Zukunft beibehalten werden.

Angaben zur arbeitsmedizinischen Vorsorge erfolgen in enger Abstimmung mit dem Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAmed).

Folgende TRBA und Beschlüsse werden in den Arbeitskreisen des UA2 bearbeitet:

TRBA 100 „Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien“

Leitung: Frau Dr. Ulrike Swida, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg

Die TRBA 100 beschreibt die Schutzmaßnahmen für Laboratorien im Forschungsbereich und in der Diagnostik sowie für alle sonstigen Untersuchungslaboratorien, in denen Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen erfolgen. Die TRBA 100 wird entsprechend des festgestellten Bedarfs redaktionell und inhaltlich überarbeitet. Vorgesehene Schwerpunkte sind u.a. erweiterte Hilfestellungen zur Gefährdungsbeurteilung, insbesondere bei nicht gezielten Tätigkeiten in Laboratorien, sowie die Ergänzung um ein Kapitel zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.



Abb. 2: Forschungsarbeit im Labor (Foto: Institut für Hygiene und Umwelt, Hamburg)

TRBA 120 „Versuchstierhaltung“, Ausgabe: Mai 2000
Leitung: Herr Dr. Bernhard Schicht, LAV Sachsen-Anhalt

Die TRBA 120 findet Anwendung bei Tätigkeiten mit Versuchstieren in der Forschung, Entwicklung, Diagnostik, Qualitätssicherung sowie Lehre. In vier Schutzstufen werden Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor den vorhandenen oder experimentell eingesetzten Mikroorganismen beschrieben. Mitsteigender Infektionsgefährdung dienen die Maßnahmen auch dem Schutz Dritter.



Abb. 3: Tierhaltung

TRBA 212-214 „Technische Regeln zur Abfallwirtschaft; Behandlung, Sammlung“

Leitung: Herr Dr. Christian Felten, BG Verkehr

Die TRBA werden an den Stand der Technik angepasst.



Abb. 4: Kompost-Sortierkabine

TRBA 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“
Leitung: Herr Dr. Christoph Deiniger, BGW

Die TRBA 250 gibt den im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege tätigen Arbeitgebern Hilfestellung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV und nennt Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Infektionsgefährdung. Dazu gehören baulich technische, organisatorische, Hygiene- und persönliche Schutzmaßnahmen.

Beschluss 609 „Arbeitsschutz beim Auftreten eines nicht ausreichend impfpräventablen Influenza-Erregers“

Leitung: Herr Dr. Stefan Dreier, DGUV

Der Beschluss 609 beschreibt Maßnahmen, mit denen sich Beschäftigte bei der Erstversorgung, Behandlung und Pflege von Influenza-Patienten während einer Pandemie vor einer Infektion schützen können. Die aktuelle Überarbeitung berücksichtigt Erfahrungen aus der Influenza A H1N1-Pandemie des Jahres 2009.

Aktuell überarbeitet (2011): TRBA 500 und Beschluss 603

TRBA 500 „Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“; Veröffentlichung Ende 2011

Leitung: Herr Dr. Christian Felten, BG Verkehr

Beschluss 603 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziierten Agenzien in TSE-Laboratorien“,

Ausgabe: März 2011

Leitung: Frau Dr. Ulrike Swida, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Hamburg

Der Beschluss 603 beschreibt die für Tätigkeiten mit Prionproteinen (TSE-assoziierte Agenzien) notwendigen Schutzmaßnahmen. Mit der Aktualisierung wurde der Beschluss an den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand und die Situation auf Laborebene (wenig Testlabors, relativ viele Forschungslabors) angepasst.

Kontakt:

Geschäftsstelle des ABAS
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Nöldnerstraße 40-42
10317 Berlin

abas@baua.bund.de